Beilage 418/1994 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages,
XXIV. Gesetzgebungsperiode

B e r i c h t
des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur und Sport betreffend das Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über die O.ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (O.ö. LKUFG) geändert wird (O.ö. LKUFG-Novelle 1994)

/Landtagsdirektion: L-219/9-XXIV/

I. Allgemeiner Teil:

I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

Im Art. II des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1993, BGBl.Nr. 335, wurde das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 110/1993, abgeändert. Durch diese Novelle ist auch eine Anpassung des O.ö. LKUFG in zwei Punkten geboten:

1. Im § 63 Abs. 1 Z. 1 des B-KUVG wurde der Ausdruck "physikotherapeutische" durch den Ausdruck "physiotherapeutische" Behandlung ersetzt sowie der Ausdruck "logopädisch-phoniatrisch-audiologische" anstatt "logopädisch-phoniatrisch-audiometrische" verwendet. Diese sprachlichen Änderungen sollen auch in das O.ö. LKUFG (§ 8 Abs. 1 Z. 2 lit. a sublit. bb) übernommen werden.

2. Darüber hinaus wurde im § 22 Abs. 3 des B-KUVG die Wortfolge "sowie der medizinischen Maßnahme der Rehabilitation (§ 65a)" eingefügt. Die medizinische Maßnahme der Rehabilitation als solche wurde mit Beginn des Jahres 1992 als neue Aufgabe der Krankenversicherung eingeführt. Für die Finanzierung dieser nun allmählich anlaufenden Maßnahmen soll der in der Höhe unverändert bleibende Dienstgeberzuschlag von 0,4 % der Beitragsgrundlage herangezogen werden. Dieser war bisher ausschließlich der erweiterten Heilbehandlung (freiwil-

lige Leistung) gewidmet. Mit der vorgesehenen Änderung des § 9 Abs. 8 erfolgt sohin nur eine Anpassung an die bestehenden bundesgesetzlichen Bestimmungen.

II. Kompetenzverteilung:

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 14 Abs. 2 B-VG 1929 (i.V.m. § 109 und § 110 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl.Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 519/1993).

III. Finanzielle Auswirkungen:

Dieses Gesetzesvorhaben führt zu keiner finanziellen Mehrbelastung für das Land Oberösterreich.

IV. EG-Konformität:

Dieses Landesgesetz steht nicht im Widerspruch mit bestehenden EG-Rechtsvorschriften.

Der Ausschuß für Bildung, Jugend, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über die O.ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (O.ö. LKUFG) geändert wird (O.ö. LKUFG-Novelle 1994), beschließen.

Linz, am 10. Februar 1994

Mag. Wigelbeyer
Obmann

Pallwein-Prettner
Berichterstatter

L a n d e s g e s e t z

vom,
mit dem das Landesgesetz über die
O.ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge
(O.ö. LKUFG) geändert wird
(O.ö. LKUFG-Novelle 1994)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesgesetz über die O.ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (O.ö. LKUFG), LGBl.Nr. 66/1983, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 64/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 1 Z. 2 lit. a sublit. bb wird das Wort "physikotherapeutische" durch das Wort "physiotherapeutische" und der Ausdruck "logopädisch-phoniatrisch-audiometrische" durch "logopädisch-phoniatrisch-audiologische" ersetzt.

2. § 9 Abs. 8 erster Satz lautet:

 "Überdies hat das Land Oberösterreich zur Bestreitung von Auslagen der erweiterten Heilbehandlung (§ 8 Abs. 7) sowie der medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation (§ 8 Abs. 1 Z. 5) einen Zuschlag zu diesen Beiträgen zu leisten."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.